

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaaren-Handel und Fabrikation

Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte:

Pappwaaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes

Berlin W, Potsdamer Strasse 134

Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin

Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Nr. 5918 der Deutschen Reichs-
Post-Zeitungs-Preisliste
Nr. 2871 des österreichischen
Zeitungs-Preisverzeichnisses.
Von der Exp. d. Bl. direkt unter
Streifband, — In- und Ausland:
vierteljährlich 3 M. 50 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Preis der Anzeigen
10 Pfennig das Millimeter Höhe
50 mm breit (1/4-Seite)
Ermäßigungen b. Wiederholung
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger
13 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei an uns ge-
langenden Zeichen-Briefe hat
Besteller der Anzeige 1 M. zu
zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten, des Papier-Industrie-Vereins und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Papier-Fabrikanten, Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft
Alleiniges Organ der freien Vereinigung Berliner Buchdruckerei-Besitzer

Nr. 88

Berlin, Donnerstag, 2. November 1899

XXIV. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Be-
stellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Aus-
land mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für
In- und Ausland 3 M. 50 Pf. das Vierteljahr. Wer nicht mehr
unter Streifband beziehen will, theile uns dies durch Post-
karte mit, damit wir den Versand einstellen können.

Der vierteljährige Postbezug kostet in:

Oesterreich-Ungarn 85 Kreuzer den Niederlanden 95 cents
Schweiz 1 Frank 50 centimes Russland 80 Kopeken
Dänemark 1 Krone 1 Oere Rumänien 2 Frank 55 centimes.

Post-Bestellungen werden ausserdem angenommen in
Belgien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

Die Postämter nehmen im zweiten Monat des Kalendervierteljahres
Bestellungen auf zwei Monate für 67 Pf. und im dritten Monat
einmonatlohe für 34 Pf. entgegen.

INHALT	
Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation	
Käsestoff in Streichfarben	3457
Ueber- und untergewichtige Pappen	3457
Spanisch. Zoll auf Chromolithografien	3458
Papier- und Stoff-Mangel in Amerika	3458
Zeitungs- u. Kalenderstempel in Oesterr.	3458
Steigerung d. Papierpr. in Frankreich	3458
Russischer Zoll auf Zigarettenpapier	3458
Harzleim	3458
Kartell deutscher Papierfabrikanten	3459
Probenschau	3459
Buchgewerbe:	
Neue Farben-Fotografie	3461
Tarif für Maschinen-Satz	3461
Kunstgewerbliches aus Dresden	3461
Eine moderne gothische Schrift	3462
Kleine Mittheilungen	3462
Warum so viele neue Geschäfte nicht vorwärts kommen?	3466
Erweiterte Zulassung von Drucksachen	3468
Papier-Verarbeitung in Bautzen	3470
Waaren-Ausfuhr usw.	3472
Transpar. Ankündigungstafeln, Ueber- tragen v. Abziehbildern, Vorrichtung für Schreibmaschinen, Umstellvorricht. für doppelt vorhand. Matrizenmagazine bei Typenzeilengiessmaschinen (DRP)	3474
Geschäfts-Nachrichten	3482
Verein für Zellstoff-Industrie A.-G.	3484
Boycott eines Papierhändlers	3488
Wiener Papierhändler-Genossenschaft	3490
Zehnpfennig-Stücke	3492
Waarenzeichen	3496
Briefkasten	3497
Märkte, Gebrauchsmuster u. Patentlisten	3499

Eine Beilage von A. Brandegger, Fabr. chem.-techn. Artikel, Stuttgart

Käsestoff in Streichfarben

Zu Nr. 84

Kasein ist ein in Wasser unlöslicher Stoff, der erst durch Zusatz
von Alkalien löslich wird. Wenn eine solche Lösung beim Mischen
mit andern Stoffen dick wird, so rührt das vom Bestreben des Kaseins
her, wieder in seinen ursprünglichen unlöslichen Zustand zurückzu-
kehren. Dies erfolgt nur in Gegenwart von Säuren und zwar dadurch,
dass Säuren dem Kaseinleim einen Theil des Alkalis entziehen, das
ihn löslich machte. Aehnlich wie Säuren wirken gewisse saure Salze,
wie schwefelsaure Thonerde oder Bleiessig, aber auch manche neutrale
Salze wie Chlorbaryum. Alle diese Salze haben die Eigenschaft, die
Alkalität der Lösung und damit auch die Löslichkeit des Kaseins
herabzusetzen. Daraus, dass viele Farblacke oder weisse Teigfarben
eines der erwähnten Salze enthalten, erklärt sich ihre verdickende
Wirkung auf Kasein-Leim.

Was die weissen Farben anbelangt, so wird Blanc fixe weniger
zusammenziehend auf Kasein-Leim wirken als Satinweiss. China Clay
oder Kaolinerde wirken garnicht verdickend.

Setzt man einer Blanc fixe- oder Satinweiss-Mischung oder irgend
welcher Farbenmischung, die zusammenziehend auf Kasein-Leim wirkt,
vorher etwas Salmiakgeist, Borax- oder Sodalösung zu, so wird da-
durch die bei der Umsetzung erfolgende Verminderung der Alkalität
aufgewogen, d. h. das der Lösung entzogene Alkali ersetzt, und eine
solche Lösung kann nicht zusammenziehend auf die Kasein-Lösung
wirken.

Bei weissen Streichfarben hat ein Ueberschuss von Salmiakgeist
oder Boraxlösung wenig auf sich, aber bei bunten Farben muss man
damit vorsichtig zu Werke gehen. M.

Ueber- und untergewichtige Pappen

Aus Westfalen

Für Ihre Mittheilungen in Nr. 83 verbindlichst dankend, gestatte
ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass Ihre Beantwortung
meiner Frage zum Theil auf nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen
beruhen dürfte.

Ich habe die bisher bezogenen Ladungen keineswegs anstandslos
angenommen, sondern jedesmal sofort gerügt, sobald mich meine
Kunden auf den mangelhaften Ausfall aufmerksam machten. Mein
Fabrikant stellte sich zuletzt auf den Standpunkt, dass es sich immer-
hin um eine verhältnissmässig kleine Menge handle, die abweichend

ausfallen würde, und dass diese Abweichungen jedenfalls innerhalb
der erlaubten Grenzen lägen. Unter dieser Voraussetzung bat ich
dann nun meinen Lieferanten, für die Folge die unrichtig ausgefallenen
Bogen gesondert zu verpacken, damit meine Abnehmer diese Bogen
wenigstens gesondert verarbeiten könnten. Diese Aenderung in der
Verpackung traf ich auch aus dem Grunde, um zu vermeiden, dass
einzelne Abnehmer die Annahme der ganzen Sendung lediglich des-
halb verweigern, weil in ein und demselben Pack dünne und dicke
Bogen enthalten sind, während eben diese Abnehmer es nicht rügen
würden, wenn die abweichenden Bogen gesondert verpackt werden,
vorausgesetzt, dass es sich nur um eine kleine Menge dieser ab-
weichenden Pappen handelt. Wie aber aus meiner in Nr. 83 abge-
druckten Aufstellung hervorgeht, sind bei einem Format nur 58 pCt.
in der vorgeschriebenen Stärke herausgekommen, während 42 pCt. in
zum Theil ganz bedeutend abweichenden Stärken mitgeliefert wurden.
Bei einem anderen Format stellt sich das Verhältniss wie 60:40 usw.

Die Kardinalfrage ist nun die: Bin ich verpflichtet, diese ab-
weichend ausgefallenen Pappen abzunehmen auch wenn deren Menge
40 pCt. und mehr der Gesamtmenge ausmacht, auch wenn die Ab-
weichungen durchschnittlich 15 pCt. nach unten und 10 pCt. nach
oben betragen?

Wenn ja, wäre ich gezwungen diese Pappen bei einem Spediteur
auf Lager gehen oder hierher kommen zu lassen, und solche dann
— da es sich nicht um Normal- sondern um Extraformate handelt —
gelegentlich mit grossen Verlusten loszuschlagen, wie es mir schon
mit 1500 kg der vorletzten Lieferung des hier in Frage kommenden
Fabrikanten passirt ist?

Ich wäre Ihnen zu grossem Danke verpflichtet, wenn Sie mir über
diese Punkte Ihre Ansicht mittheilen wollten. S.

Die handelsüblichen Bestimmungen über die zulässige
Gewichtsschwankung im Papierhandel nehmen nicht Rücksicht
auf die Menge der über- oder untergewichtigen Waare, sondern
bestimmen z. B. bei Packpapier mittlerer Dicke, dass die
Lieferung um 5 pCt. schwerer oder leichter als bestellt sein darf.
Wenn demnach bei Pappen eine zehnprozentige Schwankung
gestattet wäre, so dürfte die ganze Ladung aus Pappen be-
stehen, die um 10 pCt. schwerer oder leichter sind als bestellt.
Im Uebrigen sei auf das in Nr. 83 Gesagte hingewiesen. Wir
ersuchen mit dem Handelsbrauch im Pappengeschäft wohl-
vertraute Leser, ihre Ansicht über diese Fragen zu äussern.